

Eine interessante Frage wurde mit der Drs. 20/836 von der Bundesregierung in Person der Parlamentarischen Staatssekretärin *Katja Hessel* beantwortet. Die Frage lautete, wie es die Bundesregierung rechtfertigt, dass z. B. der Höchstbetrag für die Geltendmachung von Kinderbetreuungskosten als Sonderausgaben – seit 2012 – bei 4 000 Euro je Kind liege? Immerhin seien seitdem elf Jahre vergangen, in denen er unberührt blieb, obgleich die Inflation allein in den letzten zwei Jahren kumuliert bei über 15 Prozent gelegen habe und der Mindestlohn seitdem schon neun Mal um 41 Prozent erhöht worden sei. Die Antwort lautet: „Grundsätzlich erleichtern Frei- und Pauschbeträge vorrangig den Verwaltungsvollzug im Massenverfahren und dienen damit insbesondere Vereinfachungszwecken. Auch wenn es keine allgemeine Dynamisierung von Frei- und Pauschbeträgen gibt, hat der Gesetzgeber zielgerichtet viele Frei- und Pauschbeträge zum Teil deutlich erhöht. Aufwendungen für Betreuung, Erziehung und (schulische) Ausbildung, die Eltern entstehen, infolge ihrer gesetzlichen Unterhaltspflicht gegenüber ihren Kindern, werden steuerlich grundsätzlich durch den Familienleistungsausgleich – bestehend aus den Freibeträgen für Kinder (§ 32 Abs. 6 des Einkommensteuergesetzes – EStG) und dem Kindergeld – berücksichtigt. Diese Freibeträge werden regelmäßig angepasst. Ebenso erhöht wurde das monatliche Kindergeld – zuletzt mit dem Inflationsausgleichsgesetz auf einheitlich 250 Euro. Für bestimmte darüber hinausgehende Kinderbetreuungskosten hat der Gesetzgeber aus steuerlichen Erwägungen eine begrenzte weitergehende Freistellung in Form des Sonderausgabenabzugs für Kinderbetreuungskosten nach § 10 Abs. 1 Nummer 5 EStG geschaffen.“ Auch die zweite Frage wurde ebenso wenig beantwortet wie die erste. Sie lautete: Falls die Bundesregierung beabsichtige, die einkommensteuerrechtlichen Pausch- und Freibeträge sowie Freigrenzen zeitnah an die Inflation anzupassen, in welchem der anstehenden Gesetzgebungsverfahren sollte dies geschehen? Offensichtlich sieht die Bundesregierung keinerlei Handlungsbedarf.



Prof. Dr. Michael
Stahlschmidt,
Ressortleiter Steuerrecht

Entscheidungen

EuGH: Besteuerung von Zinserträgen aus Schuldverschreibungen und Schuldtiteln – Ungleichbehandlung nach dem Ort der Niederlassung der begebenden Einrichtung und der die betreffenden Zinsen zahlenden Einrichtung – Besteuerung von Zinserträgen aus der Schweiz – Pflicht, dieselben Steuersätze anzuwenden wie für vergleichbare nationale Erträge

Art. 56 EG ist dahin auszulegen, dass er einer Regelung eines Mitgliedstaats entgegensteht, wonach Zinserträge von Steuerpflichtigen dieses Mitgliedstaats einem progressiven Steuersatz von bis zu 40 % unterliegen, wenn die Zinserträge aus Schuldverschreibungen und Schuldtiteln stammen, die von einer Einrichtung eines anderen Mitgliedstaats oder eines Drittstaats wie der Schweizerischen Eidgenossenschaft begeben wurden und von einer solchen Einrichtung gezahlt werden, wohingegen auf die betreffenden Zinserträge eine niedrigere Abgeltungsteuer von 20 % erhoben wird, wenn sie aus Schuldverschreibungen und Schuldtiteln stammen, die von einer Einrichtung ihres Ansässigkeitsmitgliedstaats begeben wurden und von einer solchen Einrichtung gezahlt werden.

Art. 2 Abs. 4 des Abkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über Regelungen, die den in der Richtlinie 2003/48/EG des Rates im Bereich der Besteuerung von Zinserträgen festgelegten Regelungen gleichwertig sind, in Verbindung mit Art. 1 Abs. 2 des Abkommens ist dahin auszulegen, dass er einer Regelung eines Mitgliedstaats entgegensteht, wonach Zinserträge, die ab dem 1. Juli 2005 von Steuerpflichtigen

dieses Mitgliedstaats erzielt werden, die für das Verfahren der freiwilligen Offenlegung optiert oder diese Zinserträge auf andere Weise den Steuerbehörden des Mitgliedstaats, in dem sie ansässig sind, gemeldet haben, soweit sie nicht nach Art. 1 Abs. 2 des Abkommens vom Steuerrückbehalt ausgeschlossen sind, einem progressiven Steuersatz von bis zu 40 % unterliegen, wenn sie aus Schuldverschreibungen und Schuldtiteln stammen und von einer Schweizer Zahlstelle gezahlt werden, wohingegen eine niedrigere Abgeltungsteuer von 20 % auf solche Zinserträge erhoben wird, wenn sie von einer gebietsansässigen Zahlstelle gezahlt werden.

EuGH, Urteil vom 12.10.2023 – C-312/22
(Tenor)

Volltext: [BB-ONLINE BBL2023-2453-1](#)
unter [www.betriebs-berater.de](#)

EuGH: Freier Kapitalverkehr – Art. 63 bis 65 AEUV – Erbschaftsteuer – in einem Drittland belegene Grundstücke – günstigere steuerliche Behandlung der in einem Mitgliedstaat oder einem Staat, der Partei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraums ist, belegenen Grundstücke – Beschränkung – Rechtfertigung – Wirksamkeit der steuerlichen Überwachung

Die Art. 63 bis 65 AEUV sind dahin auszulegen, dass sie einer Regelung eines Mitgliedstaats entgegenstehen, die vorsieht, dass ein zum Privatvermögen gehörendes bebautes Grundstück, das zu Wohnzwecken vermietet wird, bei der Berechnung der Erbschaftsteuer mit seinem vollen gemeinen Wert angesetzt wird, wenn es in einem Drittland, das nicht Partei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum vom 2. Mai 1992 ist, belegen ist, während es lediglich

mit 90 % seines gemeinen Werts angesetzt wird, wenn es im Inland, in einem anderen Mitgliedstaat oder in einem Staat, der Partei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ist, belegen ist.

EuGH, Urteil vom 12.10.2023 – C-670/21
(Tenor)

Volltext: [BB-ONLINE BBL2023-2453-2](#)
unter [www.betriebs-berater.de](#)

BFH: Hinzurechnungsbesteuerung gemäß §§ 7 ff. AStG: Verfassungs- und unionsrechtliche Zweifel

Auch wenn nach summarischer Prüfung verfassungs- und unionsrechtliche Zweifel an der Hinzurechnungsbesteuerung gemäß §§ 7 ff. AStG jedenfalls insoweit bestehen, als die Niedrigsteuerschwelle im Sinne des § 8 Abs. 1 i. V. m. Abs. 3 AStG (25 %) höher ist als die niedrigste nationale Gesamtsteuerbelastung bei unbeschränkt Steuerpflichtigen im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 KStG (22,825 % unter Einbeziehung der Gewerbesteuer), bleibt eine Beschwerde im AdV-Verfahren ohne Erfolg, wenn es ausgeschlossen erscheint, dass die Antragsteller angesichts einer „Nullbesteuerung“ der streitigen Einkünfte im Ausland von einer einen Verfassungs- beziehungsweise Unionsrechtsverstoß beseitigenden begünstigenden Rechtslage profitieren könnten.

BFH, Beschluss vom 13.9.2023 – I B 11/22 (AdV)
(Amtlicher Leitsatz)

Volltext: [BB-ONLINE BBL2023-2453-3](#)
unter [www.betriebs-berater.de](#)

BFH: Nichtzulassungsbeschwerde: Rügeverzicht bei Nichterscheinen zur mündlichen Verhandlung; Rüge unzutreffender Rechtsanwendung

1. NV: Erscheint der Beteiligte nicht in der mündlichen Verhandlung und lässt damit die Gele-